

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, des Bayerischen Richtergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

A) Problem

1. Bayerisches Beamtengesetz und Bayerisches Richtergesetz:

- a) Art. 56a des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) ermöglicht es, von einer Ruhestandsversetzung eines Beamten mit einer nur eingeschränkten Dienstfähigkeit abzusehen, soweit die Einschränkung 50 v. H. nicht überschreitet (begrenzte Dienstfähigkeit). Gemäß Art. 56a Abs. 5 BayBG darf von der Regelung über die begrenzte Dienstfähigkeit nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden. Nach diesem Zeitpunkt wären Beamte bei einer geringfügigen Einschränkung der Dienstfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn keine andere Möglichkeit einer anderweitigen vollen Beschäftigung bestünde.

Entsprechendes gilt für Richter. Auch die für Richter geltende Regelung der begrenzten Dienstfähigkeit (Art. 78a des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG)) ist nach Art. 78a Abs. 4 BayRiG bis zum 31. Dezember 2004 befristet.

- b) Art. 80b Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes sieht für Beamte, die ein Kind betreuen, die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit vor. Durch die Arbeitszeitverlängerung beträgt der Mindestumfang einer Teilzeitbeschäftigung (bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden) künftig 10,5 Stunden in der Woche. Eine Arbeitszeit mit weniger als 10,5 Stunden ist bei Beamten, für die die 42-Stunden-Woche gilt, nach der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht zulässig.

Nach § 18b Abs. 5 BAföG wird die Rückzahlung eines im Rahmen der Ausbildungsförderung gewährten Darlehens teilweise erlassen, wenn der Darlehensnehmer ein Kind bis zu 10 Jahren pflegt und erzieht und nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist. Unwesentlich im Sinne dieser Vorschrift ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden beträgt.

Dies führt dazu, dass Beamte, die bisher einen Anspruch auf Teilerlass der Darlehensrückzahlung nach § 18b Abs. 5 BAföG haben, diesen bei Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Mindestumfangs der Teilzeitbeschäftigung verlieren würden. Dieses Ergebnis erscheint nicht sachgerecht.

- c) Durch das Reformprojekt „Verwaltung 21“ werden in erheblichem Umfang staatliche Aufgaben abgebaut und Personal freigesetzt, dessen Stellen über die natürliche Fluktuation nur über einen längeren Zeitraum abgebaut werden können. Daher sind geeignete Instrumente erforderlich, um den beabsichtigten Personalabbau zu beschleunigen.
2. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung:
- a) Durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) wurden die Dienstbezüge der Beamten im Jahr 2003 um 2,4 v.H. und im Jahr 2004 zweimal um 1 v.H. erhöht. Die lineare Anhebung der Dienstbezüge im Jahre 2003 erfolgte für die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 mit Wirkung vom 1. April 2003 und für die Beamten der Besoldungsgruppen A 12 bis B 10 ab 1. Juli 2003. Die Erhöhungen im Jahr 2004 wurden für alle Beamten bis zur Besoldungsgruppe B 10 einheitlich am 1. April und am 1. August 2004 wirksam.
- Für die Beamten der Besoldungsgruppe B 11 wurden die linearen Anpassungen der Jahre 2003 und 2004 beim Grundgehalt bis zum 1. Januar 2005 zurückgestellt. Die Erhöhungen für die Grundgehälter dieses Personenkreises treten am 1. Januar 2005 in einer Summe (d.h. in Höhe von 4,4 v.H.) ein.
- Die linearen Erhöhungen für die Versorgungsempfänger betragen unter Berücksichtigung der Absenkung des Versorgungsniveaus infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 rd. 1,86 % im Jahr 2003 und jeweils rd. 0,46 % im Jahr 2004. Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge sich nach der Besoldungsgruppe B 11 bemessen, wurde die Anpassung ebenfalls bis 1. Januar 2005 hinausgeschoben.
- b) Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von der Einkommensanpassung 2003/2004 (Anpassungsausschlussgesetz) sollen die Gehälter der obersten staatlichen Leitungsebene im Bund dauerhaft von den allgemeinen Gehaltsanpassungen der Jahre 2003 und 2004 ausgeschlossen sowie die Ruhegehälter zusätzlich vermindert werden. Betroffen sind hiervon ausschließlich aktive und ehemalige Beschäftigte, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe B 11 berechnen. Im Einzelnen enthält das Anpassungsausschlussgesetz folgende Regelungen:
- Die linearen Gehaltserhöhungen der Jahre 2003 und 2004 von insgesamt 4,4 % für die aktiven Beschäftigten sowie von insgesamt 2,78 % für die Pensionäre bleiben diesem Personenkreis auf Dauer versagt.
 - Zusätzlich werden die Ruhegehälter um 1,62 % zum Nachvollzug der allgemeinen Abflachung der Altersversorgung der Pensionäre für die Jahre 2003/2004 in einem Schritt zum 1. Januar 2005 trotz gleichzeitig ausgeschlossener Erhöhung gekürzt.

- c) Die Vorschrift über die Amtsbezüge der Mitglieder der Staatsregierung knüpft durch einen dynamischen Verweis an die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes an. Der Ministerpräsident und die Staatsminister erhalten ein Amtsgehalt auf der Grundlage der Besoldungsgruppe B 11 und die Staatssekretäre ein Amtsgehalt auf der Basis der Besoldungsgruppe B 10, jeweils zuzüglich eines Zuschlages. Der dauerhafte Ausschluss der Beamten der Besoldungsgruppe B 11 von der linearen Bezügeanpassung in den Jahren 2003 und 2004 führt daher auch beim Ministerpräsidenten und den Staatsministern zu wirkungsgleichen Folgen. Gleiches gilt auch für ehemalige Minister und deren Hinterbliebene.

Bei Staatssekretären tritt dagegen am 1. Januar 2005 eine Erhöhung der Amtsbezüge ein, weil diese von den für die Jahre 2003 und 2004 getroffenen Spendenbeschlüssen nicht erfasst werden. Ehemalige Staatssekretäre und deren Hinterbliebene erhalten bereits entsprechend höhere Versorgungsbezüge. Diese Ungleichbehandlung ist problematisch.

B) Lösung

1. Art. 56a Abs. 5 BayBG und Art. 78a Abs. 4 BayRiG werden aufgehoben.
2. Der Mindestumfang der unterhältigen Teilzeit wird auf 10 Stunden herabgesetzt. Hierdurch kann die individuelle Arbeitszeit von Beamten, die eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung im Umfang von wöchentlich 10 Stunden ausüben, trotz der Arbeitszeiterhöhung beibehalten werden.
3. Durch die Absenkung der Altersgrenze der Altersteilzeit in den von der Verwaltungsreform betroffenen Bereichen, in denen in wesentlichem Umfang Personal abgebaut wird, wird ein beschleunigter Personalabbau ermöglicht. Zusätzlich hilft die (eingeschränkte) Ausweitung der Altersteilzeit, Stellen (-bruchteile) früher einzuziehen, und führt damit zu Einsparungen.
4. Die bisher für das Amtsgehalt der Staatssekretäre maßgebliche Besoldungsgruppe B 10 wird durch die Besoldungsgruppe B 11 ersetzt. Damit das Amtsgehalt der Staatssekretäre aufgrund der höheren Besoldungsgruppe nicht ansteigt, wird der Zuschlag zum Amtsgehalt von bisher drei Sechzehntel auf künftig zwei Einundzwanzigstel verringert. Für die Empfänger von Versorgungsbezügen, bei denen die Systemumstellung zu einer Minderung des Ruhegehalts führt, wird zur Wahrung des Besitzstands eine durch künftige Anpassungen aufzehrbare Ausgleichszulage gewährt. Außerdem wird die allgemeine Abflachung der Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 auf die Mitglieder der Staatsregierung trotz Ausschlusses der Gehaltsanpassungen 2003/2004 übertragen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Durch die Beibehaltung des Instituts der begrenzten Dienstfähigkeit wird die Zahl vorzeitiger Ruhestandseintritte eingeschränkt und damit ein Anwachsen der Versorgungslasten begrenzt. Die sich hieraus ergebenden Einsparungen sind nicht quantifizierbar, da sich die Teildienstfähigkeitszahlen für die Zukunft nicht abschätzen lassen.
2. Die (eingeschränkte) Ausweitung der Altersteilzeit im Zusammenhang mit der Sperre bzw. dem späteren Einzug der (Plan-) Stelle wird die Personalkosten des Freistaates senken. Der Umfang hängt insbesondere von der Inanspruchnahme der neuen Regelungen durch die Bediensteten ab. Die vorgeschlagene Änderung minimiert außerdem das bestehende Kostenrisiko der bisherigen Ausgestaltung der Altersteilzeit für den Freistaat insgesamt.
3. Durch das Absenken des Mindestumfangs der unterhältigen Teilzeit entstehen keine Mehrkosten in nennenswertem Umfang.
4. Die Festlegung der Besoldungsgruppe B 11 als Basis für das Amtsgehalt der Staatssekretäre unter gleichzeitiger Reduzierung des Zuschlags auf zwei Einundzwanzigstel ist für den Staatshaushalt mit keinen Mehrkosten verbunden. Vielmehr können dadurch Mehrausgaben im Jahr 2005 sowie in den folgenden Jahren in Höhe von jährlich rd. 40.000 € vermieden werden.

Die Aussagen zu den Kosten in den Nummern 1 bis 3 gelten für die Kommunen entsprechend; von Nummer 4 sind die Kommunen nicht betroffen. Für die Wirtschaft und die Bürger hat die Gesetzesänderung keine finanzielle Auswirkung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, des Bayerischen Richtergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Art. 56a Abs. 5 wird aufgehoben.
2. In Art. 80b Abs. 2 werden die Worte „ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit“ durch die Worte „durchschnittlich wöchentlich zehn Stunden“ ersetzt.
3. Dem Art. 80d wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹In Bereichen, in denen wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen in wesentlichem Umfang (Plan-) Stellen abgebaut werden, gilt abweichend von Abs. 1 als Altersgrenze das vollendete 55. Lebensjahr, sofern die betroffene Planstelle oder eine (Plan-) Stelle derselben Laufbahngruppe sukzessive, entsprechend ihres Freiwerdens, vollständig gesperrt und in den nachfolgenden Haushaltsplänen eingezogen wird. ²Abs. 3 und 4 finden in diesen Verwaltungsbereichen keine Anwendung. ³Die Staatsregierung wird für den staatlichen Bereich ermächtigt, die Bereiche im Sinn von Satz 1 sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug der Einsparungen durch Rechtsverordnung festzulegen. ⁴Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Bereiche im Sinn von Satz 1 sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug der Einsparungen festlegen.“

§ 2

Art. 78 a Abs. 4 des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl. S. 374) wird aufgehoben.

§ 3

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „der Besoldungsgruppe B 10 zuzüglich eines Zuschlags von drei Sechzehntel“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe B 11 zuzüglich eines Zuschlags von zwei Einundzwanzigstel“ ersetzt.
2. Dem Art. 25 Abs. 1 wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. Art. 10 Abs. 1 findet in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung Anwendung.“
3. In Art. 25c Abs. 3 und 4 wird jeweils „§ 69e Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 69e Abs. 3 Sätze 1 und 5“ ersetzt.
4. Es wird folgender Art. 25e eingefügt:

„Art. 25e

(1) ¹Verringern sich die Versorgungsbezüge für die am 31. Dezember 2004 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen auf Grund der Regelungen in Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, wird ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. ²Der Ausgleich verringert sich vom 1. Januar 2005 an um den Betrag, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund allgemeiner Anpassung erhöhen.

(2) ¹Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines nach Abs. 1 Ausgleichsberechtigten erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilsätze des Witwen- oder Waisengeldes. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Bemessung sonstiger Leistungen nach den für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Todes sowie für die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Ausgleich als Bestandteil der Versorgungsbezüge.“

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeines:**

1. Art. 56a des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) ermöglicht es, von einer Ruhestandsversetzung eines Beamten mit einer nur eingeschränkten Dienstfähigkeit abzusehen, soweit die Einschränkung 50 v. H. nicht überschreitet (begrenzte Dienstfähigkeit). Gemäß Art. 56a Abs. 5 BayBG darf von der Regelung über die begrenzte Dienstfähigkeit nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden. Da sich die Regelung über die begrenzte Dienstfähigkeit in der Praxis bewährt hat, wird die in Art. 56a Abs. 5 BayBG aufgenommene Befristung aufgehoben.

Entsprechendes gilt für die bayerischen Richter gem. Art. 78a des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG). Die in Art. 78a Abs. 4 BayRiG enthaltene Befristung wird daher ebenfalls aufgehoben.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Bayern – (DGB) lehnt die Verlängerung der Teildienstfähigkeit ab, da es an ausreichenden Untersuchungen über die Erfahrungen mit der Teildienstfähigkeit fehle. Sowohl der DGB als auch der Bayerische Beamtenbund (BBB) kritisieren, dass die Teildienstfähigkeit zu finanziellen Nachteilen für die betroffenen Beamten führe und fordern einen Ausgleich, der über die Einführung eines Zuschlags nach § 72a Abs. 2 BBesG gewährleistet werden könne.

Die Teildienstfähigkeit hat sich in der Praxis bewährt. Nachdem anfänglich von der Möglichkeit nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wurde, hat sich die Zahl zwischenzeitlich – auch ohne Zuschlag – mehr als verfünffacht. Mittlerweile gibt es in Bayern ca. 360 Teildienstfähige. Die Frage, ob und ggfs. in welchem Umfang von der Ermächtigung nach § 72a Abs. 2 BBesG Gebrauch gemacht werden soll, muss daher von der Verlängerung des Instituts der Teildienstfähigkeit getrennt werden.

Zusätzlich fordert der BBB, die Teildienstfähigkeit von der Zustimmung des Beamten abhängig zu machen. Dem mit Einführung der Teildienstfähigkeit verfolgten Ziel, die Dienstunfähigkeitsquote zu senken, würde es jedoch widersprechen, wenn ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden müsste, weil er einer Beschäftigung im Umfang seiner fortbestehenden Dienstfähigkeit nicht zustimmt.

2. Aufgrund der Anhebung der regelmäßigen Arbeitszeit erhöht sich der nach Stunden berechnete Mindestumfang der unterhältigen Teilzeit automatisch, da dieser abhängig von der regelmäßigen Arbeitszeit ist. Bei der bis zum 31. August 2004 geltenden 40-Stunden-Woche lag der Mindestumfang bei wöchentlich 10 Stunden. Dieser soll aus familienpolitischen Erwägungen beibehalten werden.
3. Durch das Reformprojekt „Verwaltung 21“ ist zu erwarten, dass in erheblichem Umfang Personal freigesetzt wird. Die Absenkung der Altersgrenze der Altersteilzeit in den von der Verwaltungsreform betroffenen Bereichen, in denen in wesentlichem Umfang Personal abgebaut wird, ermöglicht einen schnelleren Personalabbau und führt damit früher zu Einsparungen. Gleiches gilt für Verwaltungsreformmaßnahmen im kommunalen Bereich, bei denen Personal abgebaut wird.
4. Durch Art. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 sollen diejenigen Personen, deren Bezüge bzw. Versorgungsbezüge sich nach der Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung B bemessen,

dauerhaft von den allgemeinen Gehaltsanpassungen der Jahre 2003 und 2004 ausgeschlossen werden. Von dieser beabsichtigten Gesetzesänderung sind die mindestens im Range eines Staatsministers stehenden Mitglieder der Staatsregierung insoweit betroffen, als das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung durch dynamische Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes Bezug nimmt.

Der dynamische Verweis in Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung auf die Besoldungsgruppe B 11 hat zur Folge, dass sowohl dem Ministerpräsidenten als auch den Staatsministern die Besoldungsanpassungen der Jahre 2003 und 2004 dauerhaft versagt bleiben.

Bei Staatssekretären knüpft das Amtsgehalt ebenfalls in Form einer dynamischen Verweisung an die Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes an. Allerdings wird insoweit auf die Besoldungsgruppe B 10 verwiesen, die der Entwurf des Gesetzes zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von der Einkommensanpassung 2003/2004 nicht erfasst. Die auf diese Weise hervorgerufene Ungleichbehandlung innerhalb der Mitglieder der Staatsregierung wird dadurch vermieden, dass auch die Staatssekretäre von der Anpassung der Amtsbezüge für die Jahre 2003 und 2004 dauerhaft ausgeschlossen werden. Soweit diese Systemumstellung bei ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung und deren Hinterbliebenen zur einer Kürzung der Versorgungsbezüge führt, wird aus Vertrauensschutzgründen eine mit künftigen Anpassungen aufzehrbare Ausgleichszulage gewährt.

II. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung:

Die Modifizierung der Altersteilzeit für Verwaltungsreformbereiche, die Absenkung des Mindestumfangs bei der unterhältigen Teilzeit sowie die Aufhebung der Befristung des Instituts der Teildienstfähigkeit ist nur durch Gesetz möglich.

Die Amts- und Versorgungsbezüge der Mitglieder bzw. ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung können gemäß Art. 58 der Bayerischen Verfassung nur durch Gesetz geregelt werden.

III. Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)**

Zu Nr. 1 (Art. 56a BayBG)

Nr. 1 hebt die Befristung für das Gebrauchmachen vom Institut der Teildienstfähigkeit in Art. 56a Abs. 5 BayBG auf.

Zu Nr. 2 (Art. 80b BayBG)

Der Mindestumfang der unterhältigen Teilzeit wird von einem Viertel auf 10 Stunden wöchentlich festgesetzt. Hierdurch wird ein weiterer Beitrag zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbracht, da die Arbeitszeitverlängerung ab 1. September 2004 nicht zu einer Erhöhung der individuellen Arbeitszeit des Mindestumfangs bei der unterhältigen Teilzeit führen muss.

Zu Nr. 3 (Art. 80d BayBG)

Erweitert wird die Altersteilzeitregelung zum einen durch eine Absenkung der Altersgrenze vom vollendeten 60. auf das vollendete 55. Lebensjahr. Zum anderen werden der Ausschluss sowie die zeitliche Beschränkung der Altersteilzeit für Führungsfunktionen in Art. 80d Abs. 3 und 4 BayBG für die Verwaltungsreformbereiche aufgehoben. Die Maßnahmen sind auf die Verwaltungs-

bereiche beschränkt, in denen aufgrund grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen ein wesentlicher Personalabbau zu verzeichnen ist.

Die Ausweitung der Altersteilzeit setzt dabei voraus, dass die durch Altersteilzeit sukzessive frei werdenden (Plan-) Stellenbruchteile nicht nachbesetzt, sondern eingezogen werden (bzw. ein Einzug innerhalb der Laufbahngruppe erfolgt). Ein Bruchteil der zu sperrenden und später einzuziehenden Planstelle wird mit Beginn der Altersteilzeit frei, da der Beamte mit Beginn der Altersteilzeit weniger Bezüge erhält; der Rest der zu sperrenden und später einzuziehenden Planstelle wird bei Eintritt in den Ruhestand frei. Die Sperre bzw. der Einzug soll nicht nur auf der Planstelle des Beamten in Altersteilzeit erbracht werden können, sondern auch durch Sperre bzw. Einzug von Planstellen derselben Laufbahngruppe. Entsprechend gleichwertige Stellen von Arbeitnehmern können in die Sperre bzw. in den Einzug einbezogen werden. Daneben soll auch die Ausbringung von sog. Ersatzstellen (Art. 6d Haushaltsgesetz 2003/2004) ausgeschlossen werden.

Satz 3 ermächtigt die Staatsregierung, die Bereiche, die von der Verwaltungsreform betroffen sind und in denen in wesentlichem Umfang Planstellen abgebaut werden, durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Regelung ermöglicht es der Staatsregierung, flexibel auf sich erst im Verlauf der Verwaltungsreform ergebende Erfordernisse zu reagieren. Weiterhin kann die nähere Ausgestaltung der Einsparungen geregelt werden.

Satz 4 ermächtigt die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, die von der Verwaltungsreform betroffenen Bereiche eigenständig festzulegen. Ebenso wird es den Kommunen (wie auch der Staatsregierung für den staatlichen Bereich) überlassen, die nähere Ausgestaltung der Stellensperre und des Stelleneinzugs zu regeln.

Sowohl DGB als auch BBB fordern die Absenkung der Altersgrenze der Altersteilzeit für alle Verwaltungsbereiche. Ergänzend regt der BBB an, die Begriffe „grundlegend“ und „wesentlich“ zu streichen, um der Staatsregierung bei der Festlegung der Bereiche größtmöglichen Entscheidungsspielraum zu belassen. Eine generelle Absenkung der Altersgrenze der Altersteilzeit kann nicht erfolgen, da die Absenkung keine grundsätzlich frühere Inanspruchnahme ermöglichen, sondern als Instrument des Stellenabbaus in Verwaltungsreformbereichen dienen soll. Die unbestimmten Rechtsbegriffe „grundlegende Verwaltungsreformmaßnahmen“ und „wesentlicher Personalabbau“ dienen dazu, die Altersteilzeit nicht für nur geringfügig von der Verwaltungsreform betroffene Bereiche zu öffnen. Dabei belassen sie der Staatsregierung einen ausreichenden Beurteilungsspielraum.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Richtergesetzes)

§ 2 hebt die Befristung für das Gebrauchmachen von dem Institut der Teildienstfähigkeit in Art. 78a Abs. 4 BayRiG auf.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung)

Zu Nr. 1 (Art. 10)

Das Amtsgehalt der Mitglieder der Staatsregierung knüpft künftig ausnahmslos an das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 an. Mit der Festlegung dieser Besoldungsgruppe als Bezugsgröße für die Amtsbezüge der Staatssekretäre werden durch bundesgesetzliche Besoldungsregelungen hervorgerufene Differenzierungen, insbesondere bei der Bezügeanpassung der Mitglieder der Staats-

regierung vermieden. Damit das Amtsgehalt der Staatssekretäre trotz der künftig höheren Besoldungsgruppe im Wesentlichen unverändert bleibt, wird der Zuschlag zum Amtsgehalt von bisher drei Sechzehntel auf zwei Einundzwanzigstel verringert.

Zu Nr. 2 (Art. 25)

Von der Umstellung der Anknüpfungskriterien sind auf Grund der dynamischen Verweisung in Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung die Versorgungsbezüge der ehemaligen Kabinettsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen ebenfalls betroffen. Die Ergänzung stellt sicher, dass auch die am 1. Juli 1993 vorhandenen Versorgungsberechtigten erfasst werden.

Zu Nr. 3 (Art. 25c)

Nach dem Entwurf des von der Bundesregierung beschlossenen Anpassungsausschlussgesetzes sollen die Gehälter der obersten staatlichen Leitungsebene im Bund dauerhaft von der linearen Bezügeanpassung in den Jahren 2003 und 2004 ausgenommen werden, ohne von der allgemeinen Abflachung der Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 abzuweichen. Danach werden die Versorgungsbezüge wie bei allen anderen Versorgungsempfängern um rund 1,62 v.H. (= die ersten drei Schritte der Absenkung im Gesamtumfang von rund 4,33 v.H.) gekürzt. Die Änderung überträgt diese Minderung auf die nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung Versorgungsberechtigten.

Zu Nr. 4 (Art. 25e)

Die Regelung wahrt den Besitzstand der versorgungsberechtigten ehemaligen Staatssekretäre und ihrer Hinterbliebenen. Dieser Personenkreis war – im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung, die auf Grund der Anknüpfung an die Besoldungsgruppe B 11 bzw. dem ausgesprochenen Verzicht in den Jahren 2003 und 2004 de facto keine Bezügeerhöhung erhalten haben – von der Nichtanpassung bisher ausgenommen. Die Neuregelung führt insoweit zu einer Minderung der Versorgungsbezüge. Aus Vertrauensschutzgründen wird den betroffenen Versorgungsempfängern ein stichtagsbezogener Ausgleichsbetrag gewährt, der durch künftige Anpassungen der Versorgungsbezüge sukzessive aufgezehrt wird.

Nach dem Tode eines Ausgleichsberechtigten wird den Hinterbliebenen ein Ausgleich in Höhe der Anteilsätze des Witwen- oder Waisengeldes gewährt. Die Aufzehrregelung findet entsprechend Anwendung.

Im Übrigen gilt der Ausgleich für die Bemessung sonstiger Leistungen nach den für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Todes (Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld) sowie für die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften als Bestandteil der Versorgungsbezüge.

Zu § 4 (In-Kraft-Treten des Gesetzes)

§ 4 regelt das Inkrafttreten. Nachdem die Arbeitszeitverlängerung bereits am 1. September 2004 in Kraft getreten ist, soll auch der Mindestumfang der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung rückwirkend zu diesem Zeitpunkt angepasst werden. Hinsichtlich der Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung ist der In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt mit dem Anpassungsausschlussgesetz identisch und ermöglicht eine nahtlose Umstellung der Festsetzung der Amtsbezüge der Kabinettsmitglieder sowie der Versorgungsbezüge der ehemaligen Kabinettsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen.